Plan - Nr.: 001

Brandschutzordnung nach DIN14096 Teil A und B

Jugendhaus Gunzenbach Hörsteiner Str. 5 63776 Mömbris



Stand: September 2019

Erstellt durch: persec® sicherheit

Peter Schäffer Heegacker 16

63599 Biebergemünd info@persec-sicherheit.de

Brandschutzordnung

Seite 2 Stand Sept. 19

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Brandschutzordnung

b. Brandverhütung	4
c. Brand- und Rauchausbreitung	
d. Flucht- und Rettungswege	
e. Melde- und Löscheinrichtungen	
f. Verhalten im Brandfall	
g. Brand melden	6
h. Alarmsignale und Anweisungen beachten	. 6
i. In Sicherheit bringen / Räumung	7
j. Löschversuche unternehmen	
k Besondere Verhaltensregeln	7

Brandschutzordnung

Seite 3 Stand Sept. 19

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Feuerwehr 0-112



Handtaster



Hausalarm!

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten



Fluchtwegen folgen

Auf Anweisungen achten

Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher benutzen



Brandschutzordnung

Seite 4 Stand Sept. 19

b. Brandverhütung

Die anwesenden Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Jedermann hat sich über die Brandgefahr in seiner Umgebung zu informieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Lacke, Lösemittel)
- leicht brennbare Stoffe (Polierwolle)
- Gas (Flüssiggas, Acetylen)
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- a. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle, Reststoffe und Gefahrstoffe sind umgehend zu beseitigen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.
- b. Das Rauchen und Verwenden von offenem Feuer ist verboten. Personen sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen.
- c. Die Aufstellung und Benutzung anderer als vom Haus zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.
- d. Brennbare Stoffe müssen vor Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Scheinwerfer, Strahler, Transformatoren etc.) so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können.
- e. Elektrische Anlagen, Elektroinstallationen oder Elektrogeräte sind bei Erkennen eines Mangels oder Schadens sofort außer Betrieb zu setzen (Anzeichen: flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.)
- f. Elektroherde, Kaffeemaschinen oder ähnliche Elektroküchengeräte sind nur in besonderen Räumen zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- g. Bei Nutzungsende ist dafür zu sorgen, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden.
 - Sicherheits-, Fernmelde- und Brandschutzanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
 - Gefahrstoffe, Reststoffe und brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen und zu verwahren, damit keine Brandgefahr entsteht. Alle Fenster und Türen sind zu schließen.

c. Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird von starker Rauch- und Wärmeentwickelung begleitet. Die Rauchausbreitung wird als Hauptgefahr eingestuft. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als Atemgift.

Das Haus ist durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandbekämpfungs- und Rauchabschnitte unterteilt. Dadurch soll eine Brand- und Rauchausbreitung innerhalb des Gebäudes verhindert oder verzögert werden.

Brandschutzordnung

Seite 5 Stand Sept. 19

Brandschutztüren sind selbstschließend. Sie dürfen keinesfalls durch Keile oder andere Haltevorrichtungen festgestellt werden. Nur Türen mit Feststelleinrichtungen, die sich automatisch im Brandfall schließen, dürfen betriebsmäßig offengehalten werden.

d. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau gekennzeichnete und festgelegte Wege, die von einem Raum aus eventuell über einen Flur oder Treppe ins Freie führen. Im Störfall sollte es Jedermann möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen.

Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrzufahrten sind Bestandteil von Flucht- und Rettungswegen.

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden und müssen während des Aufenthaltes jederzeit von innen zu öffnen sein. Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verstellt oder unkenntlich gemacht werden. Jeder Raum verfügt über einen zweiten Rettungsweg, der über ein Fenster und Leitern der Feuerwehr hergestellt wird oder aus einem zweiten Fluchtweg innerhalb des Gebäudes.

Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

e. Melde- und Löscheinrichtungen

Das Objekt verfügt über eine automatische Hausalarmanlage. Brandmeldungen werden **nicht** an die Feuerwehr weitergeleitet.

Im Bereich von Verkehrswegen und Fluren befinden sich manuelle Melder.

(= Druckknopfmelder oder Feuermelder)

Eine Alarmierung der Feuerwehr, Polizei oder anderen Personen und Institutionen erfolgt mittels Telefons.

Löscheinrichtungen in Form von Feuerlöschern sind auf das Gebäude verteilt und als solche gekennzeichnet.

Jede Betreuungsperson hat sich mit der Lage und Bedienung von Druckknopfmeldern, Feuerlöschen vertraut zu machen.

f. Verhalten im Brandfall

Für eine wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder Maßnahmen technischer Hilfe ist ein richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Hauptgefahr ist Panik).

Brandschutzordnung

Seite 6 Stand Sept. 19

Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man sich besonnen zeigt und Ruhe bewahrt.

Richtiges Verhalten dient auch dem eigenen Schutz. Störfälle sind sofort der Hausleitung zu melden.

Ein Brand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen, dabei ist hilflosen oder gefährdeten Personen zu helfen bzw. sind diese zu warnen.

Beim Verlassen von Räumen sind Feuerabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu vermeiden.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person einzuweisen.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Bei Bränden in elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

g. Brand melden

Brandmeldungen werden durch Druckknopfmelder als Hausalarm signalisiert.

Die Hausleitung ist über jeden Störfall und jede Gefahrensituation sofort zu unterrichten.

Brandmeldungen, Störfall- oder Notfallmeldungen werden in folgender Weise übermittelt:

Wo ist das Ereignis? - Gebäude, Stockwerk, Raum

Was hat sich ereignet? - Brand, Notfall, Störfall

Wie viele Personen? - Zahl der verletzten / vermissten Personen

Wer meldet? - Name des Anrufenden

Warten auf Rückfragen! - die Feuerwehr beendet das Gespräch

h. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Störfall werden Weisungen über Megaphon im Einvernehmen mit der Einsatzleitung von Polizei oder Feuerwehr übertragen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist die verantwortliche Person der Beleggruppe weisungsbefugt, nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind die Maßnahmen mit dem Einsatzleiter abzustimmen. Den Weisungen des Einsatzleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Brandschutzordnung

Seite 7 Stand Sept. 19

i. In Sicherheit bringen / Räumung

Das Gebäude wird im Störfall auf gekennzeichneten Fluchtwegen in Pfeilrichtung verlassen.

Im Brand- oder Störfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen und die Personen in Ruhe auf die einzelnen Ausgänge verteilt hinauszugeleiten.

Sollte ein Fluchtweg versperrt sein, macht man sich an der nächstliegenden Gebäudeöffnung (z. B. geschlossenen Fenster) bemerkbar.

Türen, die nicht zur Rettung von Personen dienen, sind zu schließen, um eine Verrauchung anderer Räume zu vermeiden (Nicht abschließen!).

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Gefährdete Personen verständigen und sofern möglich und erforderlich aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Hilfestellung geben
- Beruhigend auf die Mitglieder der Beleggruppe einwirken.

Alle Personen finden sich auf dem Sammelplatz ein:

Parkplatz / Bushaltestelle Friedhof (gegenüber Sankt-Michael-Straße 2)

Der Verantwortliche der Beleggruppe überprüft die vollständige Räumung.

j. Löschversuche unternehmen

Jeder ist - soweit Leben und Gesundheit der einzelnen Person nicht in Gefahr oder sein eigenes Leben nicht bedroht ist – verpflichtet, Löschversuche zu unternehmen. Die im Haus vorhandenen Löscheinrichtungen sind entsprechend Ihrer Gebrauchsanweisung zu benutzen.

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen; in Mäntel, Jacken oder Tücher (Löschdecke) hüllen und gegebenenfalls auf dem Boden wälzen.

k. Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Sachwerte sind zu sichern, sofern dieses gefahrlos durchgeführt werden kann.

Verletzte Personen sind im Störfall ständig zu betreuen und - falls erforderlich - lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten.

Biebergemünd,

